



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. April 2026

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 87 Allgemeinverfügung - Auflösung und Aufteilung Kehrbezirk Mettmann 31 S. 125
- Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW S. 128

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 88 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunes Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2026 S. 128

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

87 Allgemeinverfügung - Auflösung und Aufteilung Kehrbezirk Mettmann 31

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.01-Kehrbezirke-1

Düsseldorf, den 25. März 2026

Allgemeinverfügung -Aktenzeichen 34.02.02.01-Kehrbezirke-ME31-

der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.03.2026
über die

Auflösung und Aufteilung des Kehrbezirks
Mettmann 31

auf die umliegenden Kehrbezirke Mettmann 24,
Mettmann 28, Mettmann 30, Mettmann 32 und
Mettmann 33.

- I. Die Bezirksregierung Düsseldorf ordnet die Auflösung des Kehrbezirks Mettmann 31 an.
- II. Weiter ordnet die Bezirksregierung Düsseldorf die Aufteilung der zum Kehrbezirk Mettmann 31 gehörenden Straßen zu den Kehrbezirken

Mettmann 24, Mettmann 28, Mettmann 30,
Mettmann 32 und Mettmann 33 an.

Der Kehrbezirk Mettmann 31 wird im Einzelnen
wie folgt auf die Kehrbezirke aufgeteilt:

- (1) Die Straßen
An den Dörnen
Große Dörnen
Kleine Dörnen
Sohlstättenstraße
Angermunder Weg
Grüner Weg
Forsthof
Feldblick
Daniel-Goldbach
Christinenstraße
Am Söttgen
Barbarastraße
Zur Heide
Bennenbruch
Heiderweg
Elisabethstraße
Marienstraße
Alter Kirchweg
Am Heiderhof
Am Kremershof
Annastraße
Drengenburg
Hagdorn
Magarethenstraße
Robert-Zapp-Straße
Rotdorn

Bertramsweg
Ullenbeck
werden dem Kehrbezirk Mettmann 24 zugeordnet.

(2) Die Straßen
Am Biermanns
Flexstraße
Heinestraße
Lenastraße
Brentanostraße
Gerhard-Hauptmann-Straße
Lönsstraße
Jägerhofstraße
Wittlaer Straße
Karlstraße
Ambrosiusring
Am Gratenpoet
Am Gehren
Am Heidkamp
Ina-Seidel-Straße
Agnesstraße
Arnimstraße
Dietrichweg
Friedrichstraße
Heinrichstraße
Hellweg
Johannstraße
Stormstraße
Schönebeck
An der Renn
Annette-Kolb
Gottfried-Kell
werden dem Kehrbezirk Mettmann 28 zugeordnet.

(3) Die Straßen
Götschenbeck
Lintorfer Straße
Fritz-Bauer-Straße
Harkortstraße
Halskestraße
Am Schimmer Feld
Am Schimmer Hof
Borsigstraße
Angerhof
Hauser Ring
Brügelmannweg
Schillerstraße
Goethestraße
Kleiststraße
Am Schüttensdiek
D2-Park
Eutelis-Platz
Lessingstraße
Mühlenkämpchen
Einsteinstraße
Am Feldkoten
Gorch-Fock-Straße
Am Roten Kreuz
Holterkamp
Am Rosenkothen
werden dem Kehrbezirk Mettmann 30 zugeordnet.

(4) Die Straßen
Broichhofstraße
Jasminweg
Bendenkamp
Haselnussweg
Gothaerstraße
Rügenstraße
Erfurter Straße
Brandenburger Straße
Berliner Platz
Jenaerstraße
Weimarer Straße
Berliner Platz
Liebigstraße
Dieselstraße
Daimlerstraße
Benzstraße
Zeißstraße
Boschstraße
Miele Platz
Kaiserswerther Straße
An der Schlepp
Im Rott
Zur Anger
Akazienweg
Bunsenstraße
Ebereschenweg
Föhrenweg
Goldregenweg
Hiddenseeweg
Kiefernweg
Ligusterweg
Max-Planck-Straße
Mispelweg
Morsestraße
Offerkamweg
Pempelfurtstraße
Plantanenweg
Pommernstraße
Puttgardenstraße
Stendaler Straße
Swinemündeweg
Usedomweg
Volhausen Weg
Wollinweg
werden dem Kehrbezirk Mettmann 32 zugeordnet.

(5) Die Straßen
Sanddornweg
Vogelbeerweg
Oberhausener Straße
Volkardeyer Straße
Eckampstraße
Westtangente
Breslauer Straße
Neunerweg
Hubert-Wollenberg
Anna-Schlinkheider
Am Sandbach
Sandstraße
Robert-Koch-Straße
Bergiusstraße

Behringstraße
 Am Westbahnhof
 Dechenstraße
 Am Grünen See
 Beelitzer Str.
 Dresdener Straße
 Ginsterweg
 Gleiwitzer Straße
 Greifswalder Straße
 Heinrich-Hertz-Straße
 Ilexweg
 Leipziger Straße
 Magdeburger Straße
 Otto-Hahn-Straße
 Rostocker Straße
 Scheifenkamp
 Schlehenweg
 Stralsunder Straße
 Wittenberger Straße
 Zeppelinweg
 Lise-Meitner-Straße

werden dem Kehrbezirk Mettmann 33 zugeordnet.

- III.** Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
- IV.** Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

Der Kehrbezirk Mettmann 31 umfasst die Ratinger Stadtteile Tiefenbroich, Lintorf und Ratingen-West, entsprechend der unter Ziffer II. aufgeführten Straßen und ist seit dem 01.01.2026 unbesetzt.

Der Kehrbezirk Mettmann 31 wird seither kommissarisch durch den Inhaber des Kehrbezirks Duisburg 38 verwaltet.

Der Kehrbezirk wurde am 11.11.2025 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erfolglos ausgeschrieben.

Eine Neubestellung für den Kehrbezirk Mettmann 31 ist nicht absehbar.

zu I:

Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) richtet die zuständige Behörde Bezirke ein, insbesondere um die Betriebs- und Brandsicherheit zu gewährleisten, § 7 SchfHwG.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen für das Land Nordrhein-Westfalen (SchfZustVO) sind die Bezirksregierungen die sachlich zuständigen Behörden u. a. im Sinne des § 7 SchfHwG.

Da die kreisangehörige Stadt Ratingen im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt, ist die Bezirksregierung Düsseldorf die örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Betriebs- und Brandsicherheit von zwei Kehrbezirken lässt sich auf die Dauer personell mit nur

einem Kehrbezirkseinhaber nicht gewährleisten. Eine Neuorganisation der Kehrbezirke des Kreis Mettmann war daher anzuordnen.

zu II:

Die Kehrbezirksaufteilung auf die Kehrbezirke Mettmann 24, Mettmann 28, Mettmann 30, Mettmann 32 und Mettmann 33 ist mit Blick auf die künftige Entwicklung der wahrzunehmenden Aufgaben angemessen.

zu III:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Das öffentliche Interesse besteht darin, die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Eigentümer nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG in den Kehrbezirken sowie grundsätzlich die Betriebs- und Brandsicherheit dauerhaft gewährleisten zu können.

Zudem muss eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für die Abnahme der Feuerungsanlagen (Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung von Verbrennungsgasen) in den Kehrbezirken zuständig sein (§ 42 Abs. 7 BauO NRW).

Die vorliegende Anordnung dient somit insbesondere dem Schutze der Rechtsgüter Eigentum sowie Leib und Leben.

Das Interesse eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung steht dem öffentlichen Interesse aus diesen Gründen nach.

zu IV:

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zulässig und erfolgt entsprechend im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden.

Im Auftrag
 gez. Susanne Wincek

Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.02 AES 1462104

Düsseldorf, den 09. April 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht]
zuletzt wohnhaft in: [aufgrund DSGVO gelöscht]

im Zimmer 3045 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

im Auftrag
Busch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 128

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

88 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2026

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung am 25.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN

voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
Gesamtbetrag der Erträge
auf **136.840.000 Euro**
Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf **141.840.000 Euro**

im **Finanzplan** mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **136.940.000 Euro**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **129.740.000 Euro**

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit **0 Euro**
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit **15.443.000 Euro**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **1.079.000 Euro**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **1.011.000 Euro**
festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (6) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 KomHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche

gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 26.11.2025 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 30.03.2026
Verbandsvorsteher

gez. Ingo Schabrich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 128



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de